

ZH_OBERGERICHT PS260053 vom 25. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260053

FR: ZH_OBERGERICHT PS260053 du 25 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS260053 del 25 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

Die Konkursöffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshin-

- 3 - derungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen ab Zustellung des angefochtenen Entscheides beim Obergericht einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass die Schuldnerin innert der Rechtsmittelfrist sowohl einen der drei Konkurshinderungsgründe mit Urkunden nachzuweisen als auch ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann sie innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann erheben, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen bzw. entstanden sind (echte Noven). Nachfristen werden hingegen keine gewährt (vgl. dazu BGE 136 III 294).

E. 3

In der Beschwerdeschrift (act. 3) wird geltend gemacht, der Konkursentscheid beruhe auf einer offenen Forderung, welche kurzfristig vollständig beglichen werden könne. Die ausstehende Schuld in Höhe von Fr. 1'800.– könne sofort bezahlt werden. Damit sei die Zahlungsfähigkeit gegeben. Der Konkurs würde unter diesen Umständen eine unverhältnismässige Massnahme darstellen und die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Schuldnerin unnötig beeinträchtigen (act. 3). Beilagen wurde keine eingereicht.

E. 4

Mit den vorstehenden Ausführungen macht die Schuldnerin weder gesetzliche Konkurshinderungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG geltend noch weist sie solche nach. Innert der Beschwerdefrist, d.h. vorliegend spätestens am

E. 9

Februar 2026, hätte die Konkursforderung samt Zinsen und Betreuungskosten (vgl. vorstehend Ziff. 1.1) getilgt oder hinterlegt und dies (oder ein Gläubigerverzicht) entsprechend nachgewiesen werden müssen. Der umgekehrte Ablauf, dass zuerst die Konkursöffnung aufgehoben bzw. das Verfahren bis zur Tilgung sistiert wird, wie es die Schuldnerin beantragte (act. 3), ist nicht möglich, weil die Tilgung wie gesagt eine gesetzliche Voraussetzung der Konkursaufhebung ist. Somit ist bereits die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG nicht erfüllt, weshalb sich die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin erübrigt. Der Vollständigkeit halber ist jedoch anzufügen, dass entgegen der Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit auch nicht glaubhaft gemacht wurde, da Rückschlüsse auf ihre

finanzielle Situation und ihren Ge-

- 4 - schäftsgang vor dem Hintergrund gänzlich fehlender Dokumentation nicht möglich sind. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 5. Die Schuldnerin ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühes- tens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit ei- nes nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurden) beglichen sind oder von jedem Gläubi- ger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (vgl. dazu insbesondere KUKO SchKG-Diggelmann/Engler, 3. Aufl. 2025, Art. 195 N 3 und 5). 6.1 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheid- gebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen und von dem von der Schuldnerin geleisteten Kostenvor- schuss zu beziehen. 6.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, den Gläubigern nicht, weil ihnen keine wesentlichen Um- triebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.